



Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung  
zum Bebauungsplan  
„Bitze Erweiterung III“ in Willmandingen

Stand 05.03.2024

## Auftraggeber

Künster Architektur + Stadtplanung

## Bearbeitung

Norbert Menz

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Anlass und Aufgabenstellung .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Rechtliche Grundlagen .....</b>	<b>4</b>
2.1	Artenschutz .....	4
2.2	Umwelthaftung .....	6
<b>3</b>	<b>Durchgeführte Untersuchungen.....</b>	<b>7</b>
<b>4</b>	<b>Ergebnisse und Auswirkungen .....</b>	<b>7</b>
4.1	Biotoptypen .....	7
4.2	Europäische Vogelarten .....	8
4.3	Weitere europäisch geschützte Arten .....	8
<b>5</b>	<b>Artenschutzrechtliche Beurteilung .....</b>	<b>9</b>
<b>6</b>	<b>Literatur.....</b>	<b>10</b>
<b>Anhang 1: Checklisten zu prüfender Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie.....</b>		<b>11</b>

**Datengrundlage Abbildungen und Pläne** (sofern nicht abweichend gekennzeichnet):  
Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg,  
www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19

Geofachdaten © Landesverwaltung Baden-Württemberg

[www.menz-umweltplanung.de](http://www.menz-umweltplanung.de)

[info@menz-umweltplanung.de](mailto:info@menz-umweltplanung.de)

Magazinplatz 1  
72072 Tübingen

Tel 07071 – 70904 00

## 1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Sonnenbühl plant die Aufstellung eines Bebauungsplans zur Erweiterung eines Gewerbegebiets für einen bereits ansässigen Betrieb am Südwestrand von Willmandingen (Abb. 1 und 2). Es sind insgesamt 4 Teilflächen zu betrachten, um verschiedene Optionen der Erweiterung zu prüfen. Die Teilflächen haben folgende Größen: A: ca. 1,93 ha, B: ca. 2,86 ha, C: ca. 2,06 ha und D: ca. 1,31 ha (Abb. 2).

Zur Feststellung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte wurde eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung durchgeführt. Hierzu erfolgte am 19.02.2024 eine Ortsbegehung, in deren Rahmen die Lebensräume und Habitate im Plangebiet begutachtet wurden.

Abb. 1: Lage des Untersuchungsgebiets im Raum

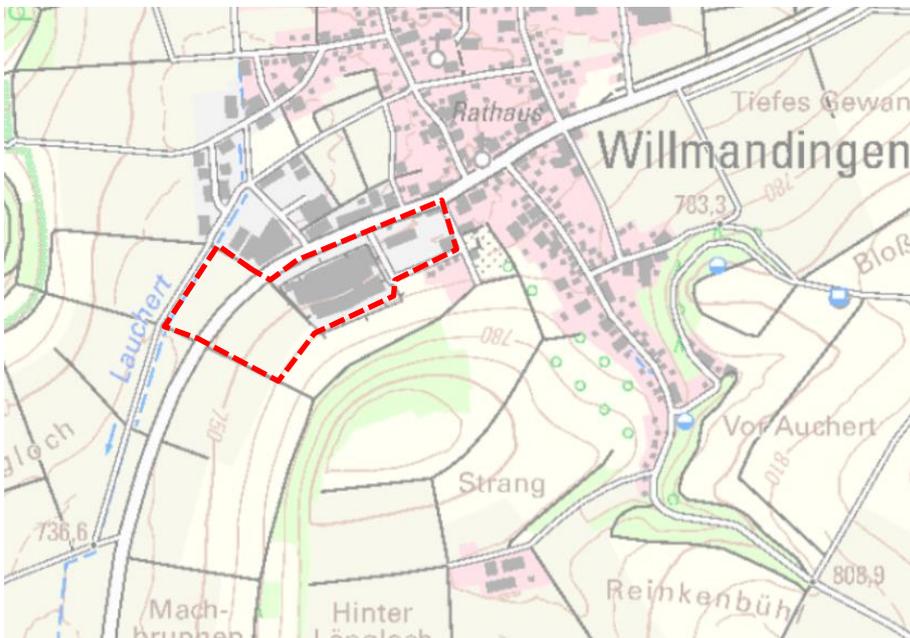


Abb. 2: Geplante Teilgebiete



## 2 Rechtliche Grundlagen

### 2.1 Artenschutz

Grundsätzlich unterliegen alle besonders geschützten Arten den Regelungen des § 44 BNatSchG. Das Schutzregime unterscheidet jedoch unterschiedliche Schutzkategorien, sodass sich unterschiedliche Rechtsfolgen ergeben. Die untenstehende Matrix (Tab. 1) stellt den Zusammenhang zwischen den nach unterschiedlichen Rechtsgrundlagen besonders geschützten Arten und den jeweils zu beachtenden artenschutzrechtlichen Bestimmungen her.

Das strengere Schutzregime des § 44 ist auf folgende Gruppen anzuwenden:

- Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie
- Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie
- Arten die im Bestand gefährdet sind, für die die Bundesrepublik eine hohe Schutzverantwortung besitzt und die per Rechtsverordnung nach nationalem Recht geschützt sind.

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung umfasst die Prüfung dieser Gruppen.

Für alle weiteren besonders geschützten Arten greift die Legalausnahme des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG. Das setzt jedoch voraus, dass für diese Arten eine angemessene Berücksichtigung in Form von Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogenen funktionserhaltenden Maßnahmen erfolgt.

Bezüglich der **Pflanzenarten** nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs. 1, Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

- **Beschädigen oder Zerstören** von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beeinträchtigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.  
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Bezüglich der **Tierarten** nach Anhang IV a) FFH-RL und der **Europäischen Vogelarten** nach VS-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

- **Verletzung oder Tötung** von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.
- **Erhebliches Stören** von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Eine Störung ist erheblich, wenn Sie zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.
- **Beschädigung oder Zerstörung** von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.  
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Unter dem Aspekt der Umwelthaftung gem. Umweltschadengesetz und § 19 BNatSchG sind weitere europäisch geschützte Arten zu beachten (z. B. Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie).

Tab. 1: Schutzstatus und daraus resultierende Bestimmungen des § 44 BNatSchG (rot umrandet: Prüfgegenstand der saP bei Zulassungsentscheidungen zu Eingriffen n. § 15 BNatSchG [z.B. Planfeststellung] oder Bebauungsplänen; gestrichelt: zurzeit nicht anzuwenden, da RVO nicht vorliegt)

Gliederung der besonders geschützten Arten	Anzuwendende Regelungen des besonderen Artenschutzes					
	Töten/Verletzen § 44 (1) 1.	Störung § 44 (1) 2.	Fortpflanzungs- u. Ruhestätte § 44 (1) 3.	Pflanzen entnehmen, Standorte beschädigen od. zerstören § 44 (1) 4.	Kein Verb. n. § 44 (1) 3. u. 4. wenn ökolog. Funktion weiterhin gewährleistet § 44 (5) S. 2	Generelle Freistellung bei n. § 15 zul. Eingriffen und Vorhaben n. § 18 (2) S. 1 <sup>1)</sup> § 44 (5) S. 5
Streng gesch. Art n. Anh. IV FFH-RL	X	X	X	X	X	
Europäische Vogelart nach VSR	X	X	X		X	

Nach RVO zu § 54 (1) 2. im Bestand gefährdete Arten für die hohe Schutzverantwortung der BRD besteht (Verantwortungsarten)	X		X	X	X	
Streng gesch. Art n. Anh. A EG-VO	X	X	X	X		X
National streng gesch. Art n. Anl. 1 Sp. 3 BArtSchVO	X	X	X	X		X
Arten n. Anhang B EG-VO	X	-	X	X		X
Arten n. Anl. 1, Sp. 2 BArtSchVO (national besonders geschützt)	X	-	X	X		X
<sup>1)</sup> <b>Vorhaben</b> n. § 18 (2) 1 BNatSchG: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Vorhaben in geltenden Bebauungsplänen nach § 30 BauGB</li> <li>▪ Vorhaben innerhalb in Aufstellung befindlicher B-Pläne nach § 33 BauGB</li> <li>▪ Vorhaben im Innenbereich nach § 34 BauGB</li> </ul>						

## 2.2 Umwelthaftung

Nach Inkrafttreten des Umweltschadengesetzes (USchadG) im Jahr 2007 besteht in Verbindung mit weiterführenden Regelungen im BNatSchG, WHG und BBodSchG die Verpflichtung zur Vermeidung von Umweltschäden, soweit diese nicht in Verbindung mit der Vorhabenzulassung zuvor ermittelt, berücksichtigt und ausdrücklich zugelassen wurden. Als Umweltschaden gem. § 2 USchadG gelten:

- Schäden an Gewässern (§ 90 WHG)
- Schädigungen des Bodens durch Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen von denen Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen (§ 2 Abs. 2 BBodSchG).
- Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen (Biodiversitätsschäden) (§ 19 BNatSchG)

Unter Schäden an Gewässern sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den ökologischen oder chemischen Zustand eines oberirdischen Gewässers und den chemischen oder mengenmäßigen Zustand des Grundwassers zu verstehen.

Nach § 19 BNatSchG sind unter dem Gesichtspunkt des Umweltschadens zu betrachten:

- Arten des Art. 4 Abs. 2 EG-VogelSchRL (Zugvögel mit besonderer Schutzerfordernis)<sup>1</sup>
- Arten des Anhang I EG-VogelSchRL (also nicht alle europ. Vogelarten)
- Arten der Anhänge II und IV FFH-RL
- 
- Lebensräume der Arten des Anhang II FFH-RL
- Lebensräume der oben genannten geschützten Vogelarten
- Lebensräume nach Anhang I FFH-RL
- Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten des Anhang IV FFH-RL

<sup>1</sup> Welche Arten dies sind, wird von den Mitgliedsstaaten unter Berücksichtigung der Schutzerfordernisse festgelegt. Für Bad.-Württ. sind die Arten durch das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg, (2014) veröffentlicht.

Das Umweltschadengesetz zielt daher ausschließlich auf den Schutz von Arten und Lebensräumen ab, für die nach europäischem Recht von den Mitgliedsstaaten Vogelschutzgebiete oder FFH-Gebiete ausgewiesen werden müssen. Dabei ist der Schutz allerdings nicht auf gemeldete oder gelistete Gebiete begrenzt, sondern besteht „ungeachtet ihres Vorkommens innerhalb oder außerhalb eines Natura 2000-Gebietes“ (Schumacher & Fischer-Hüftle, 2021, S. 525).

Nach § 19 Abs. 1 BNatSchG „ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes“ der oben genannten Arten und Lebensräume hat, eine Schädigung im Sinne des Umweltschadengesetzes. Im Gegensatz zu den Regelungen des § 44 ff BNatSchG ist somit für jede Beeinträchtigung die Frage nach der Erheblichkeit zu stellen. Zur Beurteilung der Erheblichkeit sind die im Anhang I der Umwelthaftungsrichtlinie enthaltenen Kriterien heranzuziehen.

### **3 Durchgeführte Untersuchungen**

Zur Beurteilung der im Planungsgebiet potenziell vorkommenden Arten wurde eine Prüfung der relevanten Arten anhand ihres Verbreitungsgebietes und eine Habitatpotenzialanalyse vorgenommen. Bei einer solchen Analyse werden Rückschlüsse von den vorgefundenen Habitatstrukturen auf das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten gezogen. Dabei wird unterstellt, dass sämtliche vorkommenden Habitatstrukturen von den in Frage kommenden Arten auch genutzt werden. Dies führt ohne eine konkrete Bestandsaufnahme der tatsächlich vorkommenden Arten in der Regel zu einer Überschätzung der Nutzung von Habitaten. Die zu betrachtenden Arten sind Anhang 1 zu entnehmen.

Die Habitatstrukturen wurden am 19.02.2024 vor Ort erfasst.

## **4 Ergebnisse und Auswirkungen**

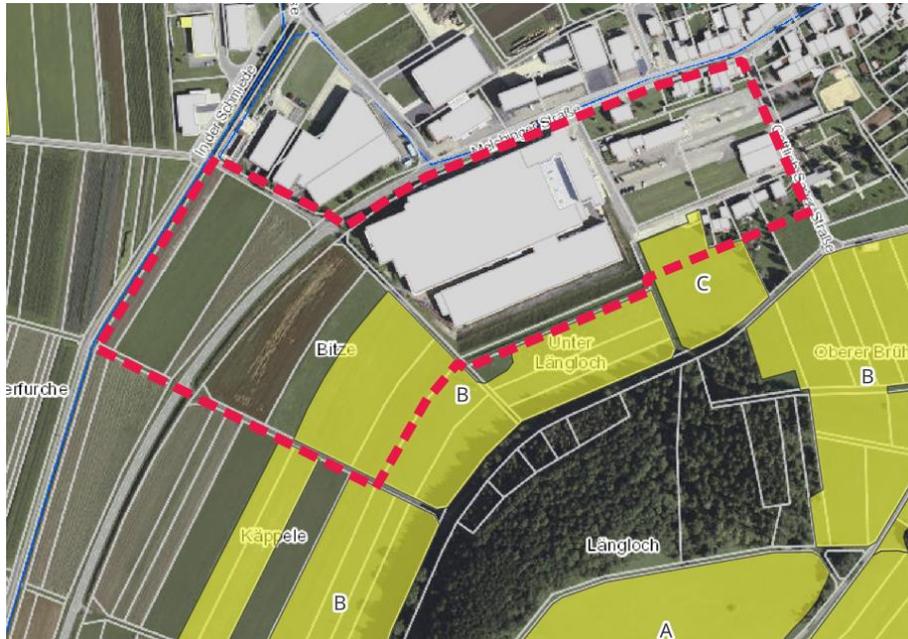
### **4.1 Biotoptypen**

Das Gebiet wird zum Teil landwirtschaftlich genutzt. Überwiegend handelt es sich um Grünlandflächen, ca. ein Fünftel der landwirtschaftlichen Fläche wird als Acker genutzt. Ein großer Teil der Flächen wird bereits gewerblich genutzt.

Bei den Grünlandflächen handelt es sich zum Teil um den FFH-Lebensraumtyp Magere Flachland-Mähwiese im Erhaltungszustand B und C (Abb. 3).

An der nordwestlichen Grenze des Geltungsbereichs verläuft die stark ausgebauten Lauchert.

Abb. 3: Geltungsbereich (rot gestrichelt) und Magere Flachland-Mähwiesen (gelb)



#### 4.2 Europäische Vogelarten

Für Brutvögel des Offenlandes kommen die unmittelbar betroffenen Flächen und die angrenzenden Acker- und Grünlandflächen in Betracht. Vorkommen von z.B. Feldlerche (landes- und bundesweit gefährdet) oder Wachtel (landes- und bundesweit auf der Vorwarnliste) sind anzunehmen.

Die angrenzenden Waldränder kommen für Vogelarten des Halboffenlandes wie Goldammer (landes- und bundesweit auf der Vorwarnliste), Klappergrasmücke (landesweit auf der Vorwarnliste), Neuntöter (Anhang I der Vogelschutzrichtlinie) und Zilpzalp als Lebensraum in Betracht.

Zudem bieten die bestehenden Gebäude Gebäudebrütern wie dem Haussperling (landes- und bundesweit auf der Vorwarnliste) und dem Hausrotschwanz potenzielle Niststandorte.

Der Gefährdungsgrad der Arten ist der landesweiten (Kramer et al., 2022) und bundesweiten (Ryslavý et al., 2020) Roten Liste entnommen.

Als europäische Vogelarten sind alle festgestellten Arten nach BNatSchG besonders geschützt.

#### 4.3 Arten der FFH-Richtlinie Anhänge II und IV

In den Ackerflächen des Untersuchungsgebiets kann ein Vorkommen der Spelz-Trespe (*Bromus grossus*) nicht ausgeschlossen werden.

Die vorhandenen großen Böschungen zur bestehenden Bebauung kommen als Lebensstätte der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) in Betracht.

Es ist anzunehmen, dass die Grünländer von Fledermäusen als Jagdgebiet genutzt werden. Aufgrund der artenreichen Grünländer und der unmittelbaren Nachbarschaft des Waldes können auch essenzielle Jagdgebiete betroffen sein.

Das Grünland kommt außerdem als Lebensstätte verschiedener streng geschützter Bläulingsarten (*Maculinea spec.*) in Frage.

Das Vorkommen weiterer nach Anhang IV oder II der FFH-Richtlinie geschützter Arten ist aufgrund der Verbreitung dieser Arten oder der fehlenden Habitataignung auszuschließen.

## 5 Artenschutzrechtliche Beurteilung

Eine Umnutzung des Gebietes kann zu Lebensraumverlusten von Vögeln, insbesondere der Offenlandarten, Fledermäusen sowie der Zauneidechse, der Spelz-Trespe (*Bromus grossus*) und verschiedener Bläulingsarten führen. Das Ausmaß möglicher Beeinträchtigungen hängt von den konkreten Artenvorkommen ab. Eine Unterstellung des Vorkommens aller potenziell möglichen Arten würde dazu führen, dass ein hoher Bedarf an funktionserhaltenden Maßnahmen erforderlich wird.

Eine konkrete artenschutzrechtliche Beurteilung ist nur nach einer Untersuchung zu den Artengruppen der Vögel, der Fledermäuse sowie der Spelz-Trespe, der Zauneidechse und der Bläulingsarten möglich.

Folgende Untersuchungen sollten daher durchgeführt werden:

- Erfassung der Brutvogelfauna durch sechs Begehungen im Zeitraum April bis Juni.
- Erfassung der Spelz-Trespe (*Bromus grossus*) durch eine Begehung im Zeitraum Ende Juli bis Mitte August.
- Erfassung der Zauneidechse durch vier Begehungen im Zeitraum April bis September.
- Erfassung der Jagdaktivitäten von Fledermäusen.
- Erfassung von Wirtspflanzen für Bläulinge und ggf. gezielte Suche nach den streng geschützten Arten.

Auf der Grundlage dieser Untersuchung ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zu erstellen.

Neben den artenschutzrechtlichen Belangen sollte beachtet werden, dass das Grünland als FFH-Lebensraum von Bedeutung ist. Da die

vorhandenen Daten aus dem Jahr 2013 stammen, ist eine gezielte Vegetationsansprachen vor dem ersten Schnitt des Grünlandes zur Bestimmung des aktuellen Erhaltungszustands unabdingbar. Diese Aufnahmen dienen gleichzeitig der genauen Einordnung des Grünlandes hinsichtlich seiner Bewertung nach der ÖKVO.

## 6 Literatur

- Kramer, M., Bauer, H. G., Bindrich, F., Einstein, J., & Mahler, U. (2022). Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs, 7. Fassung. Stand 31.12.2019. *Naturschutz-Praxis Artenschutz*, 11. <https://pd.lubw.de/10371>
- Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg (Ed.). (2014). *Im Portrait - die Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie*.
- Ryslavy, T., Bauer, H.-G., Gerlach, B., Hüppop, O., Stahmer, J., Südbeck, P., & Sudfeldt, C. (2020). Rote Liste der Brutvögel Deutschlands - 6. Fassung, 30. September 2020. *Berichte Zum Vogelschutz*, 57.
- Schumacher, J., & Fischer-Hüftle, P. (Eds.). (2021). *Bundesnaturschutzgesetz - Kommentar mit Umweltrechtsbehelfsgesetz und Bundesartenschutzverordnung*. W. Kohlhammer.

**Anhang 1: Checklisten zu prüfender Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie**

Die Auswahl erfolgte auf Basis des im Nationalen FFH-Bericht (BfN 2019)<sup>2</sup>, in den Artsteckbriefen der LUBW (2020)<sup>3</sup>, im Verzeichnis der Fische Baden-Württembergs (LUBW 2001)<sup>4</sup>, in den Verbreitungsangaben zu Brutvögeln (OGBW 2020)<sup>5</sup>, in der Landesdatenbank Schmetterlinge Baden-Württemberg (Staatliches Museum für Naturkunde Karlsruhe 2020)<sup>6</sup>, den Verbreitungsangaben zu Amphibien und Reptilien (ABS 2020)<sup>7</sup> und in FloraWeb des BfN (2020)<sup>8</sup> dargestellten Verbreitungsgebieten/potenziellen Verbreitungsgebieten der jeweiligen Arten sowie einer Vorbegehung des Untersuchungsraumes. Geprüft wurde, ob die Messtischblätter 7620 und 7621 für die betreffenden Arten als Bestandteil des Verbreitungsgebietes gekennzeichnet ist oder das Messtischblatt an ein als solches gekennzeichnetes unmittelbar anschließt. Zudem wurde beurteilt, ob im Untersuchungsraum potenziell geeignete Habitate vorhanden sind.

**Checkliste Artenschutz Anhang IV-Arten FFH-RL**

FFH-RL Anhang IV-Arten Baden-Württemberg		aufgrund Ver- breitung nicht zu erwarten	aufgrund Habi- tatanansprüchen nicht zu erwar- ten	Prüfbedarf	bereits früher nachgewiesen	Anhang der FFH-RL
		1	2	3	4	
<b>Säugetiere (ohne Fledermäuse)</b>						
<i>Castor fiber</i>	Biber		x			II, IV
<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster	x				IV
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze	x				IV
<i>Lynx lynx</i>	Luchs	x				II, IV
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus		x			IV
<b>Fledermäuse</b>						
Mehrere Arten **				x		IV (tw. II)
<b>Reptilien</b>						
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter		x			IV
<i>Emys orbicularis</i>	Europ. Sumpfschildkröte	x				II, IV
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse			x		IV
<i>Podarcis muralis</i>	Mauereidechse	x				IV
<i>Zamenis longissimus</i>	Äskulapnatter	x				IV
<b>Amphibien</b>						
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	x				IV
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke		x			II, IV
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte		x			IV
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	x				IV
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch		x			IV
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	x				IV
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	x				IV
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	x				IV
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch		x			IV
<i>Salamandra atra</i>	Alpensalamander	x				IV

<sup>2</sup> Bundesamt für Naturschutz (2019): Nationaler Bericht 2019 gemäß FFH-Richtlinie. - www.bfn.de

<sup>3</sup> LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messung und Naturschutz Bad.-Württ. (2020): Arten der FFH-Richtlinie. - www.lubw.de, zul. aufgerufen Nov. 2020.

<sup>4</sup> LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messung und Naturschutz Bad.-Württ. (2001): Fische in Baden-Württemberg. - 176 S. Karlsruhe

<sup>5</sup> OGBW Ornithologische Gesellschaft Baden-Württemberg (2020): Verbreitung der Brutvögel Baden-Württembergs. – www.ogbw.de, zul. aufgerufen Nov. 2020.

<sup>6</sup> Staatliches Museum für Naturkunde Karlsruhe (2020): Landedatenbank Schmetterlinge Baden-Württemberg. – www.schmetterlinge-bw.de, zul. aufgerufen Nov. 2020.

<sup>7</sup> ABS Amphibien/Reptilien – Biotop – Schutz Baden-Württemberg e.V. (2020): Verbreitungskarten zu den Artenvorkommen. – www.herpetofauna.de, zul. aufgerufen Nov. 2020.

<sup>8</sup> Bundesamt für Naturschutz (2020): FloraWeb Artinformation. - www.bfn.de, zul. aufgerufen Nov. 2020.

<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch		x			II, IV
<b>Schmetterlinge</b>						
<i>Coenonympha hero</i>	Wald-Wiesenvögelchen	x				IV
<i>Euphydryas maturna</i>	Eschen-Scheckenfalter	x				II, IV
<i>Gotyna borelii</i>	Haarstrangwurzeleule	x				II, IV
<i>Lopinga achine</i>	Gelbringfalter	x				IV
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	x				II, IV
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	x				II, IV
<i>Maculinea arion</i>	Schwarzfl. Ameisenbläuling			x		II, IV
<i>Maculinea nausithous</i>	D. Wiesenknopf-A.-bläuling			x		II, IV
<i>Maculinea teleius</i>	H. Wiesenknopf-A.-bläuling	x		x		II, IV
<i>Parnassius apollo</i>	Apollofalter	x				IV
<i>Parnassius mnemosyne</i>	Schwarzer Apollofalter		x			IV
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer					IV
<b>Käfer</b>						
<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock	x				II, IV
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmal. Breitflügel-Tauchkäfer	x				II, IV
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit, Juchtenkäfer	x				II*, IV
<i>Rosalia alpina</i>	Alpenbock		x			II*, IV
<b>Libellen</b>						
<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	x				IV
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	x				IV
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer		x			II, IV
<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Flussjungfer	x				II, IV
<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	x				IV
<b>Weichtiere</b>						
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	x				II, IV
<i>Unio crassus</i>	Kleine Flussmuschel	x				II, IV
<b>Farn- und Blütenpflanzen</b>						
<i>Bromus grossus</i>	Dicke Trespe			x		II, IV
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh		x			II, IV
<i>Gladiolus palustris</i>	Sumpf-Siegwurz	x				IV
<i>Jurinea cyanoides</i>	Silberscharte	x				II, IV
<i>Lindernia procumbens</i>	Liegendes Büchsenkraut	x				IV
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkräut	x				II, IV
<i>Marzilea quadrifolia</i>	Kleefarn	x				II, IV
<i>Myotzotis rehsteineri</i>	Bodensee-Vergißeinnicht	x				II, IV
<i>Spiranthes aestivalis</i>	Sommer Schraubenstendel	x				IV
<i>Trichomanes speciosum</i>	Europäischer Dünnfarn	x				II, IV

**Checkliste Umwelthaftung Anhang II-Arten FFH-RL**

FFH-RL Anhang II-Arten Baden-Württemberg		aufgrund Verbreitung nicht zu erwarten	aufgrund Habitatsprüchen nicht zu erwarten	Prüfbedarf	bereits früher nachgewiesen	Anhang der FFH-RL
<b>Fische</b>						
<i>Alosa alosa</i>	Maifisch	x				II
<i>Aspius aspius</i>	Rapfen	x				II
<i>Cobitis taenia</i>	Steinbeißer	x				II
<i>Cottus gobio</i>	Groppe, Mühlkoppe	x				II
<i>Hucho hucho</i>	Huchen	x				II
<i>Lampetra fluviatilis</i>	Flussneunauge	x				II
<i>Lampetra planeri</i>	Bachneunauge	x				II
<i>Telestes souffia</i>	Strömer	x				II
<i>Misgurnus fossilis</i>	Schlammpeitzger	x				II
<i>Petromyzon marinus</i>	Meerneunauge	x				II
<i>Rhodeus amarus</i>	Bitterling	x				II
<i>Salmo salar</i>	Atlantischer Lachs	x				II
<i>Zingel streber</i>	Streber	x				II
<b>Schmetterlinge</b>						
<i>Euphydryas aurinia</i>	Goldener Scheckenfalter	x				II
<i>Euplagia quadripunctaria</i>	Spanische Flagge		x			II*
<b>Käfer</b>						
<i>Lucanus cervus</i>	Hirschkäfer		x			II
<b>Libellen</b>						
<i>Coenagrion mercuriale</i>	Helm-Azurjungfer	x				II
<i>Coenagrion ornatum</i>	Vogel-Azurjungfer	x				II
<b>Weichtiere</b>						
<i>Vertigo angustior</i>	Schmale Windelschnecke		x			II
<i>Vertigo geyeri</i>	Vierzähn. Windelschnecke	x				II
<i>Vertigo moulinsiana</i>	Bauchige Windelschnecke	x				II
<b>Moose</b>						
<i>Buxbaumia viridis</i>	Grünes Koboldmoos		x			II
<i>Dicranum viride</i>	Grünes Besenmoos		x			II
<i>Hamatocaulis vernicosus</i>	Firnsglänzendes Sichelmoos	x				II
<i>Orthotrichum rogeri</i>	Rogers Goldhaarmoos	x				II
<b>Sonstige</b>						
<i>Austropotamobius torrentium</i>	Steinkrebs		x			II*
<i>Austropotamobius pallipes</i>	Dohlenkrebis	x				II

\* Prioritäre Art

\*\* hier nicht weiter differenziert, da Gruppe gesamt in den Blick zu nehmen